

Fischereigesetz (FiG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. Oktober 2007, RRB Nr. 2007/1741

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6
4. Ziele und Neuerungen	6
4.1 Ziele der Totalrevision	6
4.2 Neuerungen	7
5. Auswirkungen	8
5.1 Fischerei	8
5.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
5.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen.....	9
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	9
7. Rechtliches	14
8. Antrag	15
9. Beschlussesentwurf 1	17
10. Beschlussesentwurf 2	23

Anhang/Beilagen

Synoptische Darstellung

Kurzfassung

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/973 vom 20. Mai 2006 wurde das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die bald dreissigjährige Fischereigesetzgebung zu revidieren bzw. an die Bundesgesetzgebung anzupassen und das Patentsystem für grosse Gewässer einzuführen.

Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren wurde vom 3. April bis am 30 Juni durchgeführt. Das Ergebnis dieser Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1426 vom 27. August 2007 festgehalten. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit (17 von 20) hinter dem vorgeschlagenen Entwurf für ein neues Fischereigesetz steht.

Das neue Gesetz wurde bewusst kurz gehalten. Viele Detailbestimmungen des geltenden Fischereigesetzes werden stufengerecht in die Verordnung aufgenommen und Bestimmungen aus dem Bundesgesetz wurden aus gesetzestechnischen Gründen nicht wiederholt. Die Totalrevision des Fischereigesetzes bringt für die Solothurner Fischerei einige grundlegende und wesentliche Neuerungen. Die im neuen Gesetz vorgesehene Förderung einer nachhaltigen arten- und tierschutzgerechten Nutzung der Fisch- und Krebsbestände, Fischerprüfung, Jugendförderung, Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für grössere Gewässer, mehr Selbstverantwortung für Fischende und Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben, entsprechen den Bedürfnissen einer zeitgemässen Fischerei.

Der vorgesehene Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für die grösseren Gewässer erweitert die Möglichkeiten für Fischer und Fischerinnen und gibt ihnen mehr Abwechslung bei der Ausübung ihres Hobbys. Der starke Rückgang der Fischbestände seit Mitte der siebziger Jahre - in der Aare um ca. 70 % - liess die Fischerei zunehmend unattraktiver werden. Viele Fischende haben das Angeln entweder aufgegeben oder sind auf die ertragreichen Seen in den Nachbarkantonen ausgewichen. Mit dem vorgeschlagenen Patentsystem wird es möglich, mit Nachbarkantonen Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen. Damit können solothurnische Fischer und Fischerinnen zu den gleichen Tarifen Patente anderer Kantone erstehen. Für die Ausübung der Fischerei besteht künftig kein Vereinszwang mehr. Für die Attraktivität der Vereine wird entscheidend sein, wie viele Mitglieder ihnen künftig angehören. Fischereivereine haben bis anhin Leistungen insbesondere in den Bereichen der freiwilligen Fischereiaufsicht, dem Fischbesatz und der Jungfischerausbildung erbracht. Diese Aufgaben werden sie auch in Zukunft noch wahrnehmen können. Mit Leistungsaufträgen wird der Kanton diese Leistungen neu bei den Vereinen „einkaufen“.

Mit der Totalrevision werden unnötige Einschränkungen wie Mindestalter, Vereinszwang, Ausschlussgründe von der Fischereiberechtigung, Limitierung der Pächterzahl und diverse Vorschriften zur Fischereiausrüstung und -ausübung aufgehoben. Eine Altersgrenze für Kinder wurde vollständig fallengelassen, stattdessen ein kostenloses Mitangelrecht für Kinder bis zwölf Jahre vorgesehen. Ebenfalls freien Zugang sollen Gäste aus anderen Kantonen oder dem Ausland zur Fischerei im Kanton Solothurn haben. Damit wird dem Wunsch vieler Gäste entsprochen, welche die Flusslandschaften im Kanton als Ferienziel geniessen wollen.

Der Kanton wird die Einnahmen aus den Patentverkäufen zum grossen Teil für das Entgelten von Leistungen des Solothurnischen Fischereiverbandes und der Fischereivereine verwenden. Es ist vorgesehen, den Fonds zur Hebung der Fischerei in den Jagdfonds überzuführen. Dieser soll künftig Jagd- und Fischereifonds heissen. Alle Aufwendungen in den zwei Fachbereichen Jagd und Fischerei können aus diesem Fonds gedeckt werden. Für den Kanton, die Einwohnergemeinden oder andere Institutionen hat die Gesetzesvorlage keine finanziellen Konsequenzen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Fischereigesetz (FiG).

1. Ausgangslage

Das geltende kantonale Fischereigesetz datiert aus dem Jahr 1978 (FiG, BGS 625.11). Seither wurden das Bundesgesetz über die Fischerei am 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) erlassen und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VOBGF, SR 923.01) zweimal (2001 und 2006) revidiert. Mit der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Fischerei wurde eine klare Trennung zwischen Schutz und Nutzung der Fischbestände vorgenommen: Der Arten- und Lebensraumschutz ist in der Bundesgesetzgebung geregelt, für die Nutzung der Fischbestände sind die Kantone zuständig.

In der geltenden kantonalen Fischereigesetzgebung sind Einschränkungen vorhanden, welche nicht mehr zeitgemäss sind. So werden zum Beispiel Fischer und Fischerinnen von der Pacht ausgeschlossen, wenn sie mit der Bezahlung der Steuern im Verzug oder fruchtlos gepfändet sind. Die Kontrollen solcher Nebenstrafen sind zudem kaum oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich. Ausserkantonale Fischer und Fischerinnen sind von der Angelfischerei praktisch ausgeschlossen. Feriengästen ist es nicht möglich, Tages- oder Wochenpatente zu lösen. Die Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche sind unverständlich hoch angesetzt. Jugendliche unter 16 Jahren können nicht in Pachtgewässern fischen und für Kinder unter 10 Jahren ist die Fischerei ganz verboten.

Beim Inkrafttreten des geltenden Fischereigesetzes waren die Fangerträge in den grossen Gewässern des Kantons noch rund fünfmal höher als heute. Die Anzahl der Angelfischer und Angelfischerinnen war gut doppelt so hoch. Heute wird das kantonale Fischereirecht in der Aare und Emme an neun Fischereivereine verpachtet (Pachtsystem). Mit der Ausgabe von kostenpflichtigen sogenannten „Freianglerkarten“ können daneben auch noch Patente gelöst werden. Es gibt also heute zwei verschiedene Systeme zur Vergabe einer Fischereiberechtigung für das gleiche Gewässer. Wenn Angelfischer oder Angelfischerinnen die Aare im Kanton Solothurn während des ganzen Jahres befischen wollen, müssen sie in neun Fischereivereinen Mitglied werden und dafür über 500 Franken bezahlen (im ersten Jahr sind es wegen der Eintrittsgebühren der Vereine sogar über 1'100 Franken). Die Kosten sind deutlich zu hoch, im Vergleich mit den zu erwartenden Fangerträgen. Die Voraussetzung, für die Fischereiberechtigung einem Fischereiverein beizutreten, ist fragwürdig und sicher nicht mehr zeitgemäss.

Der komplizierte Aufbau der Fischereiberechtigung sowie die Regelungsdichte im Fischereigesetz und in der dazugehörenden Vollzugsverordnung befriedigen weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht. Die Regelwerke sind nicht benutzerfreundlich und der Vollzug ist zum Teil gar nicht mehr möglich.

2. Verhältnis zur Planung

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2007 – 2010 (RRB vom 30. Oktober 2006, RRB Nr. 2006/1948) beinhaltet in Abschnitt 9.03 die Totalrevision des Fischereigesetzes.

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

20 Organisationen oder Personen haben zum Entwurf des neuen Fischereigesetzes im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen. Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundsätzen eine überwiegende Zustimmung. Von den 20 Vernehmlassern haben 17 der Totalrevision zugestimmt und die Neuerungen begrüsst. Der Fischereiverein Schönenwerd lehnt als einziger der elf bestehenden Fischereivereine die Einführung eines kantonalen Patentes ab. Alle anderen Fischereivereine und der Solothurnische Kantonale Fischereiverband stimmen der Totalrevision im Grundsatz zu. Die SVP Kanton Solothurn weist sowohl die Vernehmlassung wie auch den Entwurf des Fischereigesetzes zurück, hat sich aber dennoch zu einzelnen Paragraphen geäussert. Die CVP Kanton Solothurn lehnt den vorliegenden Entwurf ab und findet den Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für grössere Gewässer nachteilig. Beide Parteien sehen durch die Aufhebung des Vereinszwanges die Gefahr einer Schwächung der Fischereivereine und dadurch Probleme bei der Hege der Fischgewässer.

Aufgrund der Vernehmlassungseingaben wurde das Mindestalter für den Bezug eines Patents von zehn auf zwölf Jahre hinaufgesetzt und auch beim Mitangelrecht wurden die Alterslimiten angehoben. Das maximale Alter für Mitangler wurde von zehn auf vierzehn Jahre und das Mindestalter der Begleitperson von vierzehn auf sechzehn Jahre erhöht.

Weitere Anpassungen auf Vorschläge der Vernehmlasser wurden beim Jagd- und Fischereifonds (§ 20 FiG und §§ 39 und 40 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988, JG, BGS 626.11) und den zuständigen Behörden (§ 21) vorgenommen. Eher redaktionelle Änderungen wurden bei den §§ 15 und 17 vorgenommen.

Das detaillierte Ergebnis dieser Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1426 vom 27. August 2007 festgehalten.

4. Ziele und Neuerungen

4.1 Ziele der Totalrevision

Die kantonale Fischereigesetzgebung soll an die geltende Bundesgesetzgebung angepasst werden. Damit können bestehende Rechtsunsicherheiten ausgeräumt und die im Bundesgesetz stipulierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton betreffend Schutz und Nutzung umgesetzt werden. Auf Wiederholungen der bundesgesetzlichen Regelungen wird im kantonalen Fischereigesetz im Wesentlichen verzichtet. Die Bestimmungen im Bundesgesetz betreffen Fischer und Fischerinnen bei der Ausübung ihres Hobbys kaum, da diese keine technischen Eingriffe in Gewässer vornehmen oder selbständig Artenschutzprogramme vornehmen können.

Die neuen Bestimmungen sind einfach, anwenderfreundlich und hauptsächlich auf die Regelung und die Nutzungsaspekte des staatlichen Fischereiregals beschränkt. Die Details der fischereilichen Nutzung (Fang, Köder, Angelgeräte, Bewirtschaftung, Laichfischfang usw.) sollen stufengerecht in der Verordnung geregelt werden. Mit der Aufhebung der Altersgrenze für Jugendliche und mit der Einführung eines gebührenfreien Mitanglerrechtes für Kinder werden bereits junge Interessierte einbezogen. Der Fonds zur Hebung der Fischerei wird in den Jagdfonds überführt. Einzelheiten über die Verpachtung von Fischgewässern werden in den Steigerungs- und Pachtbedingungen des Departements oder in den öffentlich-rechtlichen Pachtverträgen geregelt.

4.2 Neuerungen

Patente

Neu soll für die grösseren Fischgewässer im Kanton Solothurn das Patentsystem eingeführt werden. Für das Patentsystem sind folgende Gewässer vorgesehen: Aare mit Kanälen, Birs, Chastelbach, Dünnern ab Einmündung Augstbach, Emme, Emmekanal, Lüssel und Lützel. Je nach Erfahrung können zu einem späteren Zeitpunkt Gewässer hinzukommen oder aber auch wieder gestrichen werden. Die Gewässer sollen in einem Mehrjahresprogramm überwacht werden, so dass Veränderungen in der Fischpopulation erkannt und entsprechende Massnahmen (z.B. Anpassung des Fangmindestmasses) vorgenommen werden können. Zum Schutz vor Überfischung der reinen Forellengewässer werden für diese Fangzahlbeschränkungen und Schontage eingeführt. Mit dem Patentsystem wird es Fischerinnen und Fischern möglich sein, je nach Situation oder Eignung auf andere Fischgewässer auszuweichen. Ebenfalls ist es einer bedeutend grösseren Anzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen möglich, auf einfache Weise zu einer Fischereiberechtigung in einem Gewässer in ihrer näheren Umgebung und somit zum Fischen zu kommen. Auswärtige Fischerinnen und Fischer erhalten ebenfalls Zugang zu den Gewässern im Kanton Solothurn.

Kleine Gewässer werden weiterhin verpachtet und Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen (einheimische Fische, welche für den Aussatz in Gewässer gezüchtet werden) besonders geeignet sind, können ebenfalls wie bisher freihändig vom Departement an interessierte Fischereivereine vergeben werden.

Die vorgesehenen Patentpreise halten dem Vergleich mit anderen Kantonen stand. In der nachfolgenden Tabelle sind die Patentpreise anderer Kantone aufgeführt. Wenn mehrere Preise pro Kategorie aufgeführt sind, gelten diese für ausserkantonale oder ausländische Patentbezügler.

Kanton	Erwachsene			Jugendliche				
	Jahr	Monat	Woche	Tag	Jahr	Monat	Woche	Tag
AI	300		95	38 / Seen				
BE	190 / 380	143 / 280	80	26	55 (bis 16)	37	26	16
FR	140 / 280	70 / 140			70 (bis 18)	35		
GL	160 / 400	200	115	30	80 / 200			
GR	220 / 440	170 / 320	92 / 132	36 / 46	120 / 220	95 / 170	52 / 72	21 / 26
JU	141 / 437 / 733	98 / 225	56 / 112	21 / 28	49	28	21	14
LU	130 / 195							
NE	150 / 300	75 / 150	40 / 80	20	50	25	14	7
NW (See)	140 / 280	55 / 110						
OW	100 / 300		90		30 / 50 (bis 17)			
SG (Rhein)	80 / 160 / 240	40 / 80 / 120						
SZ	168 / 504	81 / 243			84 / 126	40 / 60		
SO	140		80	20	50		30	15
TI	210 / 370 / 550		120		75		55	
TG (See)	140	70		15				
UR	280 / 620	195 / 305	105 / 145	15 / 25				
VD	140 / 280	70 / 140	50	25				
VS	200 / 350		100 / 200	30				
ZH (Linth)	158 / 276 / 362	92 / 120						

Mitangelrecht

Mit dem neuen Mitangelrecht wird Kindern der Zugang zur Fischerei in Begleitung einer mindestens sechzehnjährigen Person, welche im Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung ist, jederzeit ermöglicht. Das Mitangelrecht gilt für alle Kinder bis zum Erreichen des vierzehnten Altersjahres. Sie dürfen mit einem Angelgerät unter Aufsicht der Begleitperson fischen. Gefange-

ne Fische werden in der Fangstatistik der Begleitperson eingetragen. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass die Fischerei fach- und tierschutzgerecht ausgeübt wird, da Kinder unter vierzehn Jahren noch keine Fischerprüfung absolvieren müssen.

Pacht

Pächter und Pächterinnen von Fischgewässern können neu Gastkarten für die Ausübung der Fischerei in ihrem gepachteten Gewässer selber ausstellen. Fischereiberechtigte Gäste können so jederzeit eingeladen werden. Damit entfällt die Pflicht, solche Karten bei den Oberämtern zu beziehen. Diese Kartenbezüge verursachten relativ grosse Umtriebe und konnten nicht kostendeckend abgewickelt werden. Damit Pachtgewässer nicht „überfischt“ werden, kann die Abgabe solcher Gastkarten in den jeweiligen Pachtverträgen limitiert werden.

Fischereiprüfung

In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei wurde neu das Prinzip verankert, dass Bewerber und Bewerberinnen für fischereiliche Fangberechtigungen über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Behandlung des Fanges verfügen müssen. Dies bedeutet faktisch die Einführung einer Ausbildungspflicht. Anlass für diese Änderung war die Revision der Tierschutzgesetzgebung des Bundes. Damit sollte eine umweltbewusste und tierschutzgerechte Fischerei sichergestellt werden. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ist bis zu diesem Zeitpunkt von den Kantonen umzusetzen. Fischer und Fischerinnen müssen ab diesem Zeitpunkt einen Nachweis erbringen, dass sie im Besitz einer solchen Fischerprüfung sind. Der Sachkundenachweis (SaNa) gilt für die ganze Schweiz. Das zuständige Bundesamt wird die notwendigen Unterlagen erarbeiten. Eine vom Bundesamt eingesetzte zentrale Stelle unter dem Namen „Netzwerk Anglerausbildung“ wird zuständig sein für die Belange der Anglerausbildung in der Schweiz. Ein Lenkungsausschuss mit Mitgliedern von Bund, Kantonen, Schweizerischem Fischereiverband und Sekretariat des Netzwerkes wird das Bundesamt strategisch begleiten. Die Eigenschaften dieses rechtlichen Organs sind unter anderem, Regelung der Anerkennung des SaNa in der Schweiz und im Ausland, zentrales Sekretariat für die Erstellung und Abgabe der Ausweise usw. Somit ist gewährleistet, dass für die ganze Schweiz eine einheitliche Regelung für die Fischerprüfung und die Abgabe der entsprechenden Ausweise gilt. Wer in den letzten fünf Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits einmal eine Jahresbewilligung für die Fischerei gelöst hat, soll gemäss Vorschlag des Bundes als Übergangslösung den notwendigen Sachkundenachweis ohne Prüfung erhalten. Es steht den Kantonen frei, diese Regelung anzuerkennen. Im Kanton Solothurn soll dieser Praxisnachweis gelten.

Aufgaben Fischereivereine

Mittels Leistungsaufträgen können Fischereivereine in verschiedenen Bereichen Aufgaben für den Kanton übernehmen. Im Vordergrund stehen dabei Ausbildungskurse mit Fischerprüfungen, Jungfischerausbildung, Fischereiaufsicht an Patentgewässern und Fischbesatzwirtschaft. Vorhandene Infrastrukturen der Fischereivereine, wie Brut- und Fischzuchtanstalten, sollen wenn möglich erhalten werden. Diese werden beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen berücksichtigt.

5. Auswirkungen

5.1 Fischerei

Die grössten Auswirkungen ergeben sich durch den Wechsel vom Pacht- auf das Patensystem bei grösseren Gewässern. Für Fischer und Fischerinnen entfällt der Vereinszwang. Sie können die Fischereiberechtigung jederzeit direkt bei einem Oberamt oder einer anderen vom Departement bestimmten Ausgabestelle beziehen. Fischereivereine müssen ihre Mitglieder durch attraktiv gestaltete Vereinsaktivitäten umwerben. Mit Leistungsaufträgen können Vereine zum Teil neue

Aufgaben übernehmen, welche helfen können, Neumitglieder zu gewinnen (u.a. Jungfischerausbildung, Fischerprüfung, freiwillige Fischereiaufsicht). Dass Fischereivereine beim Patentsystem bestehen können, beweisen die vielen mitgliederstarken Fischereivereine in den „reinen“ Patentkantonen.

Durch die Aufhebung der Altersgrenze sollen vermehrt Kinder und Jugendliche für die Fischerei begeistert werden. Attraktive Jungfischerkurse können diese gewünschte Entwicklung unterstützen.

Mit einem grösseren und im ganzen Kanton verteilten Angebot an nutzbaren Fischgewässern für alle Fischenden wird der Zugang zu diesem Hobby bedeutend erleichtert. Lange Anfahrtswege entfallen und viele Fischerinnen und Fischer können ihr Hobby praktisch vor der Haustüre ausüben.

Die kleinen Gewässer werden weiterhin durch den Kanton verpachtet. Dieser Vorgang wird wesentlich vereinfacht und Einschränkungen (vorgeschriebene Pächterzahl oder eine zwingende Bildung von einfachen Gesellschaften) werden beseitigt. Alle notwendigen Regelungen werden in den Pachtverträgen festgehalten. Bewilligungen für den Fischfang im Pachtgewässer können durch die Pächter bzw. Pächterinnen selber ausgestellt werden.

5.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen

In der revidierten Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei wird den Kantonen zusätzliche Verantwortung übertragen. Dabei stehen die Einführung der Fischerprüfung und neue Aufgaben im Fischgesundheits- und Tierschutzbereich im Vordergrund. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen werden soweit möglich die Fischereivereine mittels Leistungsaufträgen betraut. Die Kosten dafür werden jedoch entsprechend dem Verursacherprinzip mittels Gebührenerhebung den Verursachern überbunden.

Insofern hat das neue Fischereigesetz keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton, die Einwohnergemeinden oder andere Institutionen.

5.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei im Kanton Solothurn ist eher klein. Im Kanton fischen ca. 2'000 Personen mehr oder weniger regelmässig. Berufsfischer gibt es in unserem Kanton nicht. Gemäss einer ökonomischen Studie des Schweizerischen Fischereiverbandes aus dem Jahr 1999 geben Angelnde im Durchschnitt jährlich 3'500 Franken für ihr Hobby aus. Am meisten geben Angelnde für die Mobilität und für Anglerferien im In- und Ausland aus (2'200 Franken). Insgesamt geben die 80'000 Fischenden in der Schweiz jährlich ca. 280 Mio. Franken aus. Direkt von der Fischerei abhängig sind einzig die Fischereiartikelhändler. Hier zeigt die Studie, dass für Fischereizubehör jährlich ca. 500 Franken pro Person ausgegeben wird. Verschiedene Betriebe (Bootsbau, Bekleidung, Reiseunternehmen, Gastronomie) profitieren indirekt von der Angelfischerei.

Durch die neue Gesetzgebung sind keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1. Zweck

Neben dem Vollzug der Bundesgesetzgebung hat der Kanton die nachhaltige fischereiliche Nutzung nach tier- und artenschutzgerechten Kriterien zu regeln. Dabei ist die natürliche Artenvielfalt der Fische und Krebse zu erhalten.

§ 2. Geltungsbereich

Die kantonalen Fischereibestimmungen sollen für alle Gewässer gelten. Für Grenzgewässer bestehen zur Zeit fünf Vereinbarungen mit den Kantonen Aargau, Bern und Baselland. Darin werden abweichende Bestimmungen in den Gesetzgebungen der jeweiligen Nachbarkantone geregelt. Diese Vereinbarungen müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

§ 3. Fischereirecht

Das Fischereiregal steht gemäss Art. 664 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) und Art. 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) dem Kanton zu. Der Kanton entscheidet, wie er dieses ausschliessliche Recht zur wirtschaftlichen Betätigung und Nutzung vergeben will. Bestehende private Fischereirechte bleiben vorbehalten.

§ 4. Fischereiberechtigung

Neu sollen für den Bezug einer Fischereiberechtigung drei Voraussetzungen gelten:

Ab dem zwölften Altersjahr können Kinder ein Patent lösen und ohne Begleitperson an einem Gewässer fischen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Fischenden auch. Sie müssen beim Bezug des Patentes ebenfalls die Fischerprüfung absolviert haben. Vom 12. bis zum 18. Altersjahr wird ein Jugendpatent mit einer reduzierten Gebühr erteilt.

Neu ist, dass ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Behandlung des Fanges erbracht werden muss. Diese Voraussetzung wurde auf Bundesebene festgelegt und gilt ab 2009 für die ganze Schweiz.

Gemäss Art. 19 BGF kann ein Richter bei Fischereivergehen und schweren oder wiederholten Fällen von Übertretungen dem Täter als Nebenstrafe die Fischerei für die Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten. Dieser Ausschluss von der Fischereiberechtigung gilt für die ganze Schweiz.

Andere als fischereirechtliche Gründe für einen Ausschluss von der Fischerei, wie etwa Steuerausstände oder der Empfang von Sozialhilfe, entfallen. Zusätzliche Auflagen für Pächter und Pächterinnen eines Gewässers werden in den Pacht- und Steigerungsbedingungen aufgeführt. Darunter fällt unter anderem die Voraussetzung, dass Pächter und Pächterinnen handlungsfähig sein müssen.

§ 5. Mitangelrecht

Das neue Mitangelrecht soll Kindern unter vierzehn Jahren den Zugang zur Fischerei erleichtern. Sie können jederzeit mit einer Begleitperson, welche das sechzehnte Altersjahr erreicht hat und im Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung ist, selber fischen. Damit kann ein oft von Eltern vorgetragener Wunsch auch in unserem Kanton erfüllt werden. Bis jetzt konnten Solothurner Kinder unter zehn Jahren nur ausserhalb des Kantons an den grossen Schweizer Seen vom Ufer aus fischen. Mit einer Begleitperson kann sichergestellt werden, dass umwelt- und tierschutzrelevante Aspekte bei der Angelfischerei eingehalten werden. Das Mitangelrecht gibt es bereits in verschiedenen Versionen in den Kantonen FR, GR, OW, VS und TG. In den Kantonen GR, VS und TG wird das Mitangelrecht ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt.

§ 6. Patent

Patente berechtigen die Inhaber und Inhaberinnen zur Ausübung der Fischerei in den vom Regierungsrat bestimmten Patentgewässern. Es ist beabsichtigt, Jahres-, Wochen- und Tagespatente herauszugeben. Die Wochen- und Tagespatente sollen an möglichst vielen Orten (Fischereiar-

tikel-Läden, Tourismusbüros usw.) bezogen werden können. Bei den Kurzzeitpatenten ist ein Bezug auch am Wochenende möglich. Die Gebühren werden im Gebührentarif festgelegt.

In der Verordnung werden die Patentausgabestellen, die Abgabe vergünstigter Jugendpatente und die gebührenfreie Abgabe von Patenten an die Aufsichtsorgane zu regeln sein.

§ 7. Patentgewässer

Die Patentgewässer werden durch den Regierungsrat bestimmt und in der Verordnung aufgeführt. Es sollen möglichst alle grösseren Gewässer im Kanton Solothurn darunter fallen. So kann ein Netz von Fischgewässern im ganzen Kanton zur Verfügung gestellt werden, was die Attraktivität erhöht und den Befischungsdruck auf die einzelnen Gewässer ausgleicht. Mit einer Fangzahlbeschränkung pro Tag kann zusätzlich verhindert werden, dass einzelne Gewässer überfischt werden.

§ 8. Pacht

Alle kleineren Gewässer werden weiterhin öffentlich und für eine Pachtdauer von acht Jahren versteigert. Der Mindestpachtwert wird durch einen anerkannten, wissenschaftlich eruierten Ertragswert bestimmt. Das Departement wird auch künftig die Steigerungs- und Pachtbedingungen erlassen.

Im Pachtvertrag werden die Einzelheiten geregelt. Insbesondere sollen bzw. können Angaben über die Begründung des Pachtverhältnisses, die Unterpacht, die Beteiligung an mehreren Pachtgewässern usw. gemacht werden. Gewässer werden an Einzelpersonen verpachtet, welche durch die Abgabe von Gastkarten selber bestimmen können, wer in ihrem Bach noch mitfischen darf. Mit der Pacht wird einzig das Nutzungsrecht am Fischbestand verpachtet. Pächter und Pächterinnen dürfen also keine Veränderungen am Gewässer vornehmen oder die Gewässer anderweitig nutzen.

§ 9. Freihändige Verpachtung

Bei den aufgeführten Gründen ist das Departement befugt, Gewässer freihändig zu verpachten oder von der Verpachtung auszuschliessen. Der Status der Pachtgewässer wird von der zuständigen Fachstelle jeweils vor der neuen Pachtperiode überprüft.

§ 10. Fischereikarten

Pächter und Pächterinnen von Fischgewässern erhalten mit Fischereikarten die Möglichkeit, fischereiberechtigten Gästen Bewilligungen zum Fischfang in ihrem Gewässer abzugeben. Damit können sie Gäste jederzeit in ihrem gepachteten Gewässer fischen lassen. Sie sind nicht mehr darauf angewiesen, bei einem Oberamt solche Bewilligungen zu erstehen. Dies ist nicht nur eine Vereinfachung für den Gast und den Pächter oder die Pächterin, sondern hat auch eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes zur Folge. Pächter und Pächterinnen sind verantwortlich, die Fischereiberechtigung ihrer Gäste gemäss § 4 zu überprüfen. Sie können die Gültigkeitsdauer der Fischereikarten selber bestimmen.

§ 11. Aufhebung oder Änderung der Pacht

Wer ein Pachtgewässer pachtet, verpflichtet sich grundsätzlich bis zum Ende der Pachtdauer. Die Gründe, welche eine vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses ermöglichen, sind in den Absätzen 1 bis 3 abschliessend aufgeführt.

Bei den in Absatz 3 erwähnten schweren Einschränkungen der Fischereiausübung handelt es sich ausschliesslich um menschliche Aktivitäten rund um ein Gewässer. Dabei sind Aktivitäten

gemeint, welche die Fischereiausübung massiv einschränken oder verunmöglichen, wie etwa die Reduktion der Wassermenge bei regulierten Gewässern oder ausgedehnte Gewässerverbauungen über mehr als 10% der befischbaren Gewässerstrecke. Die Einschränkung muss länger dauern als zwei Monate während der offenen Fangsaison.

Den Fischbestand schädigende Ereignisse, wie Hochwasser, Trockenperioden oder Vergiftungen, fallen nicht unter die Gründe für eine Pachtzinsreduktion oder vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses. Pachtgewässer werden ohne Garantie für den Fischbestand verpachtet.

§ 12. Vorkaufsrecht

Der Kanton hat ein legitimes Interesse, private Fischereirechte bei einem allfälligen Verkauf zu erstehen um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Kanton Solothurn bestehen nur sehr wenige private Fischereirechte, darunter seien als wichtigste der Burgäschisee und der Ink-wilersee sowie Teilstrecken der Oesch und der Dünneren genannt. Diese Rechte sind im Grundbuch eingetragen und können von den Besitzern weiterverkauft werden.

§ 13. Grundsätze zum Schutz

Hier sei auf die eingangs erwähnte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton hingewiesen. In der Bundesgesetzgebung wird der Artenschutz bei den Fischen, Krebsen, Rundmäulern (Bachneunaugen) und Muscheln abschliessend geregelt. Die Aufgaben der Kantone sind im Bundesgesetz und in der dazugehörenden Verordnung festgehalten.

§ 14. Schutzvorschriften

Dieser Paragraph hält die oben erwähnten bundesrechtlich vorgesehenen Aufgaben der Kantone im Artenschutz fest. Es wurde eine nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben gewählt, so dass Anpassungen in der Bundesgesetzgebung nicht automatisch zu einer Revision des Fischereigesetzes führen.

§ 15. Nachhaltige Nutzung

In Absatz 1 wird der Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung umschrieben.

In Absatz 2 werden die Grundlagen für die Fischereiverordnung geschaffen, eine nachhaltige, tier- und artenschutzgerechte fischereiliche Nutzung zu regeln.

§ 16. Uferbegehungsrecht

Inhaltlich entspricht diese Regelung § 31 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS, 435.141). Ausnahmen für Schutz- und Schongebiete gemäss § 14 des Fischereigesetzes werden in der Verordnung geregelt.

§ 17. Schutz der Lebensräume

Der Schutz der Lebensräume wird weitestgehend in der Fischerei-, Gewässerschutz-, Wasserbau- und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes geregelt. Ergänzend dazu kommen noch die entsprechenden kantonalen Gesetze. Im Kanton sind verschiedene Fachstellen mit Aufgaben an und in den Gewässern betraut. Es gibt wenige Eingriffe in ein Gewässer, welche nur von einer Fachstelle behandelt werden müssen, dadurch ist eine Koordination innerhalb der Verwaltung sicherzustellen. Das Vorgehen ist in der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.15) geregelt. In § 17 ist ein Grundsatz umschrieben, nachdem sich die Tätigkeiten obgenannter Fachstellen auszurichten haben.

§ 18. Technische Eingriffe in Gewässer

Während der Fortpflanzungs- und Brutzeit der Forellen im Winter (November bis April) sind diese Tiere und ihre Geschlechtsprodukte besonders anfällig auf Einwirkungen von aussen. Besonders negativ wirken sich durch Bauarbeiten im Gewässer verursachte Trübungen bei niedrigen Wasserständen aus. Eier und Brütlinge der Forellen, welche sich im Winter 10 bis 20 cm tief in der Kiessohle befinden, werden durch die Schwebstoffe eingesandet und können ersticken. Ausfälle bis zu 100 % sind dabei oft die Folge. Bauarbeiten im Gewässer dürfen zwar weiterhin in den Wintermonaten durchgeführt werden, aber nur unter der Auflage, dass Trübungen im Gewässer möglichst verhindert werden können. Dazu wird in der Regel das Bachwasser in Rohren gefasst und um die Baustelle umgeleitet (Wasserhaltung).

§ 19. Schädigende Einwirkungen, Haftpflicht

Bei den Haftpflichtbestimmungen des Bundes handelt es sich um die Gefährdungshaftung für Betriebe, Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und vor allem um die Verschuldenshaftung nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220).

§ 20. Jagd- und Fischereifonds

Der Fonds zur Hebung der Fischerei wird in den Jagd- und Fischereifonds überführt. Damit entfallen Ausgleichszahlungen zwischen den heute bestehenden Jagd- und Fischereifonds. Durch die Zusammenlegung des Jagd- und Fischereifonds kann der administrative Aufwand und die Darstellung in der Rechnung für die Aufwendungen im ganzen Jagd- und Fischereibereich vereinfacht werden. Es ist zu erwarten, dass sich Aufwand und Ertrag meist die Waage halten werden.

Mit der Zusammenführung der beiden Fonds kann ebenfalls dem RRB Nr. 2006/2376 „Abschaffung der Spezialfinanzierungen“ entsprochen werden, welcher die Überprüfung für eine Zusammenlegung während dieser Gesetzesrevision verlangt hat.

§ 21. Zuständige Behörden

Gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG, BGS 122.111) und der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV, BGS 122.112) ist die Jagd und Fischerei dem Volkswirtschaftsdepartement zugeordnet. Zudem ist in Art. 8 BGF festgehalten, dass für Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie für Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern, Bewilligungen von der für die Fischerei zuständige kantonale Behörde erteilt werden (fischereirechtliche Bewilligung). Dass die Fischereiverwaltung traditionell mit Kommissionen arbeitet, wird mit der Regel von Abs. 1 explizit festgehalten.

§ 22. Übertretungen

Die Strafbestimmungen des bisherigen Fischereigesetzes werden präzisiert. Neu werden das Strafmass und die Strafbarkeitsvoraussetzungen definiert.

§§ 23. und 25.

Keine Bemerkungen.

§ 24. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988

Durch die vollständige Zusammenlegung des Fischereifonds und des Jagdfonds wird eine Anpassung der §§ 39 und 40 des Jagdgesetzes notwendig. Mit dem neuen Jagd- und Fischereifonds werden die Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei finanziert. Die Plafonierung des Jagd- und Fischereifonds wird aufgehoben, da neu auch alle Einnahmen aus dem Fischereiregal in den Fonds fliessen. Diese Mittel dienen weiterhin zweckgebundenen Lebensraum- und Artenschutzaufgaben. Darunter fallen zum Beispiel Massnahmen wie sie in § 18 Absatz 2 des neuen Fischereigesetzes vorgesehen sind.

Gemäss § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) muss eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden sein, wenn der Vollzug eines Gesetzes, bzw. die Erstellung einer selbstständigen Leistung teilweise an Dritte übertagen wird. Im neuen Absatz 2 von § 40 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

In § 40 wird Absatz 2 „Leistungen der Landwirtschaft für die Jagd werden angemessen entschädigt“ gestrichen. Es ist nicht möglich, solche „Leistungen“ der Landwirtschaft für die Jagd zu quantifizieren. Wildtiere nutzen ausser dem Wald selbstverständlich auch die landwirtschaftlichen Flächen. Dabei fressen sie auch Gras auf den Weiden und Wiesen. Allein aus diesem Grund kann aber nicht von einer Leistung der Landwirtschaft für die Jagd gesprochen werden. Wenn grössere Schäden (ab 200 Franken, gemäss § 22 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989, BGS 626.12) an landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren durch jagdbare Tiere entstehen, werden diese angemessen entschädigt. Gleiches gilt für einige geschützte Tiere, welche in der Bundesgesetzgebung bezeichnet sind. Es sind dies Schäden verursacht durch Luchse, Biber, Fischotter, Adler, Bären und Wölfe.

§ 26. Inkrafttreten

Nach Verabschiedung dieser Vorlage ist die Genehmigung des Bundes (Art. 26 Absatz 1 BGF) einzuholen. Aufgrund der bereits erfolgten Vorprüfung des Bundes ist davon auszugehen, dass die Genehmigung erfolgen wird. Das Gesetz soll auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten, damit die neuen Bestimmungen des Bundes termingerecht umgesetzt werden können.

Änderung des Gebührentarifes (Beschlussesentwurf 2)

Die Gebühren für das Freianglerrecht (Patent) sind bisher im Fischereigesetz geregelt. In der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz sind die Gebühren für Fischereikarten und die Bewilligungen zum Fischfang in Stellvertretung der Pächter und Pächterinnen festgehalten. Andere Gebühren im Fischereibereich sind im Gebührentarif geregelt. Neu sollen alle Gebühren in diesem Bereich im Gebührentarif geregelt werden. Die künftigen Patentpreise sind moderat und halten dem Vergleich mit anderen Patentkantonen durchaus Stand.

7. Rechtliches

Mit dieser Gesetzesvorlage wird in erster Linie zwingendes Bundesrecht umgesetzt. Der vorliegende Entwurf des kantonalen Fischereigesetzes wurde dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Artenmanagement zur Vorprüfung eingereicht. Es wurden keine Widersprüche zur Bundesgesetzgebung festgestellt. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Absatz 1 Buchstabe d KV), ansonsten dem fakultativen.

Für die Rechtmässigkeit ist die Genehmigung des Bundes einzuholen (Art. 26 Absatz 1 BGF).

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

9. Beschlussesentwurf 1

Fischereigesetz (FiG)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1741), beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, das Regeln des Fischereiregals des Kantons sowie die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen in diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 und abweichender interkantonalen Bestimmungen für alle Gewässer.

² Für Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse auf natürliche Art nicht gelangen können, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Fischereiregal

§ 3. Fischereirecht

Der Kanton übt sein Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

§ 4. Fischereiberechtigung

Eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen wird an Personen verliehen, die

- a) im Bezugsjahr das 12. Altersjahr erreichen;
- b) nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;
- c) einen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

§ 5. Mitangelrecht

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

³ Mitangler und Mitanglerinnen müssen keinen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. Verantwortlich hierfür ist die Aufsichtsperson.

§ 6. Patent

¹ Das Patent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Ausübung der Fischerei in Patentgewässern.

¹⁾ SR 923.0.
²⁾ BGS 111.1.

² Patente sind persönlich und nicht übertragbar.

³ Patente sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt Ausnahmen und Einzelheiten.

§ 7. Patentgewässer

Der Regierungsrat bezeichnet die Patentgewässer.

§ 8. Pacht

¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer, legt den Mindestpachtwert und die Pachtdauer fest.

² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert.

³ Das Departement erlässt die Pacht- und Steigerungsbedingungen.

⁴ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

§ 9. Freihändige Verpachtung

¹ Nachfolgende Gewässer können vom Departement freihändig verpachtet oder von der Verpachtung ausgenommen werden:

- a) Gewässer mit verminderter Ertragsfähigkeit,
- b) Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind,
- c) Gewässer, welche nicht verpachtet werden konnten,
- d) künstlich angelegte Gewässer,
- e) Gewässer, welche vorwiegend in eingezäunten Privatarealen liegen,
- f) Gewässer, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer aufgehoben wurde.

² Das Departement legt den Pachtzins für freihändig verpachtete Gewässer fest.

§ 10. Fischereikarten für Pachtgewässer

Pächter und Pächterinnen können Gästen, welche nach § 4 fischereiberechtigt sind, Fischereikarten abgeben, welche zum Fischfang im Pachtgewässer berechtigen.

§ 11. Aufhebung oder Änderung der Pacht

¹ Das Pachtverhältnis erlischt mit dem Tod des Pächters oder der Pächterin.

² Das Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn der Pächter oder die Pächterin den Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

³ Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten, kann das Departement auf Gesuch des Pächters oder der Pächterin den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen.

⁴ Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses werden bereits entrichtete Pachtzinse nicht zurückerstattet.

§ 12. Vorkaufsrecht

Bei der Veräusserung von privaten Fischereirechten steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu. Veräusserungen sind dem Departement anzuzeigen.

3. Schutz und Nutzung der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere

§ 13. Grundsätze zum Schutz

Der Schutz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 14. Schutzvorschriften

¹ Der Regierungsrat kann insbesondere

- a) Schutz- und Schongebiete schaffen;
- b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;
- c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;
- d) Fangzahlbeschränkungen erlassen.

² Das Departement kann insbesondere

- a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;
- b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.

§ 15. Nachhaltige Nutzung

¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse sowie der Aufbau von überlebensfähigen Populationen gesichert und andererseits eine nachhaltige Nutzung möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung, insbesondere

- a) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;
- b) die Fangmethoden, Fanggeräte und Fangköder;
- c) den Fang und das Verwenden von Köderfischen;
- d) den Fang von Krebsen und Fischnährtieren;
- e) den Umgang mit Fischen und Krebsen;
- f) das Zurückversetzen von geschonten Fischen;
- g) die Sonderfänge;
- h) den Fischbesatz in die Gewässer;
- i) die Fang- und Besatzstatistik und das Führen derselben;
- j) das Halten von Fischen;
- k) die Fischgesundheit;
- l) die Wettfischen.

§ 16. Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dürfen am Gewässer nur mit Bewilligung des Departements Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen.

4. Schutz der Lebensräume

§ 17. Schutz der Lebensräume

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung, Aufwertung und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensräume. Er unterstützt insbesondere die Verbesserung und Wiederherstellung zerstörter und beeinträchtigter Lebensräume, indem er Massnahmen fördert, die der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren dienen.

² Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds gewährt werden.

§ 18. Technische Eingriffe in Gewässer

¹ Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in Gewässer sowie die Anordnung von Massnahmen für Neuanlagen und bestehende Anlagen richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt der zuständigen Fachstelle des Departements.

³ Die natürliche Fortpflanzung darf durch technische Eingriffe in Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Notmassnahmen bei Katastrophenereignissen.

§ 19. Haftpflicht und Schadenberechnung

¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Verminderung des Ertragsvermögens,
- b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes,
- c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

³ Pächter und Pächterinnen sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbstständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

5. Fonds

§ 20. Jagd- und Fischereifonds

¹ Die Einnahmen aus

- a) dem Fischereiregal inklusive Gebühren nach Gebührentarif,
 - b) den Schadenersatzansprüchen bei Gewässerverunreinigungen in Patentgewässern,
 - c) den Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter,
 - d) den zweckgebundenen Mitteln aus den Konzessionen der Kraftwerke
- fließen in den Jagd- und Fischereifonds.

² Die Verwendung des Jagd- und Fischereifonds richtet sich nach dem Jagdgesetz.

6. Zuständigkeit

§ 21. Zuständige Behörden

¹ Der Regierungsrat kann beratende Kommissionen einsetzen.

² Ihm obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern. Er kann diese Befugnis an das Departement übertragen.

7. Strafbestimmungen

§ 22. Übertretungen

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, insbesondere

- a) die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;
- c) eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln oder Fischnährtiere führt;
- d) die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
- e) ohne Zustimmung des Departements die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert;
- f) die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fischfang- und Besatzstatistik missachtet;
- g) beim Bezug eines Fischereipatentes falsche oder irreführende Angaben macht.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Urteile der Gerichtsbehörde sind der zuständigen Fachstelle des Departements zu melden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. *Übergangsbestimmungen*

Pachtverhältnisse für Gewässer, die unter bisherigem Recht entstanden und neu als Patentgewässer ausgeschieden sind, enden am 31. Dezember 2008.

§ 24. *Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988¹⁾*

§ 39 lautet neu

§ 39. *Kantonaler Jagd- und Fischereifonds*

Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 20 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.

§ 40 lautet neu

§ 40. *Verwendung des Jagd- und Fischereifonds*

¹ Der Jagd- und Fischereifonds wird zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei eingesetzt.

² Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

³ Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds sind grundsätzlich an einen Leistungsauftrag zu binden.

§ 25. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Fischereigesetz vom 24. September 1978²⁾ aufgehoben.

§ 26. *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum und der Genehmigung durch den Bund.

¹ GS 91, 180 (BGS 626.11).
²⁾ GS 87, 613 (BGS 625.11).

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, Einholung Bundesgenehmigung)

BGS

GS

Amtsblatt

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

10. Beschlussesentwurf 2

Änderung des Gebührentarifs

(Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Fischereigesetzes)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1741), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 28 lautet neu:

§ 28. Fischereibewilligungen

¹ Patente

a) Jahrespatent	140	
b) Wochenpatent		80
c) Tagespatent		20

² Jugendpatente

a) Jahrespatent	50	
b) Wochenpatent		30
c) Tagespatent		15

³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100% erhoben werden.

⁴ Andere fischereiliche Bewilligungen

a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250	
b) Laichfischenfangbewilligungen		50-250
c) Sonderfangbewilligungen		50-250
d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte		50-250

Als § 28^{bis} lautet neu:

§ 28^{bis}. Weitere Gebühren im Fischereibereich

¹ Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50 - 300
² Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20 - 200
³ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
⁴ Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Annahme des Fischereigesetzes am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Staatskanzlei (SCH, STU)

BGS

GS

Amtsblatt

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste